OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303225/5/AL/Mu

Datum:
Linz, 19. September 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lukas über die von „T (vormals E E) gesetzlich vertreten durch P Z, durch den beauftragten Vertreter, B C-S“ für M-D C, x, erhobene Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 08.04.2022, GZ: BHFR/922060002135/22, wegen Übertretungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 08.04.2022, GZ: BHFR/922060002135/22, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma E E mit Sitz in x) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 26 Abs. 1 Z 1 iVm § 19 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 7 iVm § 21 Abs. 1 Z 2 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) eine Geldstrafe in der Höhe von 1000 Euro; 2) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro; 3) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 27 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro; und 4) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 27 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 Z 3 iVm § 22 LSD-BG eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 250 Euro vorgeschrieben.

In der Rechtsmittelbelehrung dieses Bescheides wurde der Bf darauf hingewiesen, dass innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der belangten Behörde Beschwerde einzubringen ist.

Dieses Straferkenntnis wurde M-D C über das IMI System – Internal Market Informationssystem der Europäischen Commission durch das Inspectia Mucii, Labour Inspectorate, mit Sitz in x, am 28.04.2022 zugestellt.

I.2. Dagegen erhob die „T S.R.L. (vormals E E S.R.L.) gesetzlich vertreten durch P Z, durch den beauftragten Vertreter, B C-S“ als eine Nicht-Partei mit einem am 20.05.2022 zur Post gegebenen und direkt an die Finanzpolizei Team 43 und an die belangte Behörde adressierten undatierten Schriftsatz Beschwerde.

I.3. Diese undatierte Beschwerde langte am 30.05.2022 nur beim Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, ein. Die belangte Behörde selbst erhielt keine Beschwerde.

I.4. Mit E-Mail vom 01.06.2022 wurde diese Beschwerde von der Finanzpolizei Team 43 gemäß § 6 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) auf Gefahr des Einschreiters an die als Einbringungsstelle zuständige Bezirkshauptmannschaft weitergeleitet. Dort langte die Beschwerde noch am 01.06.2022 ein.

I.5. In der Folge legte die belangte Behörde mit Schreiben vom 03.06.2022 die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (eingelangt beim Oö. LVwG am selben Tag) vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

In ihrem Vorlageschreiben wies die belangte Behörde darauf hin, dass die Beschwerde verspätet eingebracht wurde.

I.6. Auf den Verspätungsvorhalt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 28.06.2022 – mit dem weiteren Hinweis, dass die Beschwerde darüber hinaus auch durch eine Nicht-Partei eingebracht wurde – wurde bis dato vom Bf keine Stellungnahme abgegeben.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens mittels eines Verspätungsvorhalts vom 28.06.2022 (ON 2), zu welchem der Bf keine Stellungnahme hinsichtlich der vorgehaltenen Verspätung und dem Hinweis auf die durch eine Nicht-Partei eingebrachte Beschwerde abgab. Der dargelegte Sachverhalt ergibt sich daraus eindeutig.

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

III. Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach § 12 VwGVG sind Schriftsätze bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht bei der belangten Behörde einzubringen.

Gemäß § 6 Abs. 1 AVG hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG – wie auch in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides ausgeführt – vier Wochen.

Nach § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Wird ein fristgebundener Schriftsatz nicht bei der für dessen Einbringung gesetzmäßig vorgesehenen Stelle sondern einer dafür unzuständigen Stelle eingebracht und von dieser weitergeleitet, so ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Frist nur gewahrt, wenn der Schriftsatz entweder vor Fristablauf bei der für die Einbringung zuständigen Stelle einlangt oder von der unzuständigen Stelle spätestens am letzten Tag der Frist zur Weiterleitung an diese zur Post gegeben wurde. Allerdings erfolgt die Weiterleitung gemäß § 6 AVG durch die unzuständige Behörde auf Gefahr des Einschreiters (vgl. VwGH vom 25.10.2016, Ro 2016/02/0008, VwGH 20.10.2021, Ra 2021/13/0066). Das bedeutet, dass derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Stelle wendet, die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (z.B. Fristversäumnis) unter allen Umständen, also grundsätzlich selbst dann zu tragen hat, wenn ein Anbringen nicht ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet wird. Insbesondere wird dadurch der Fristenlauf weder gehemmt noch unterbrochen. Ein bei der unzuständigen Stelle eingebrachtes, fristgebundenes Anbringen ist daher nur dann nicht verspätet, wenn das Schriftstück noch innerhalb der Frist bei der zuständigen Behörde einlangt (vgl. auch Hengstschläger/Leeb, AVG § 6 Rz 11 [Stand 1.1.2014, rdb.at], mwN).

Für die Rechtzeitigkeit ist daher das Datum des Einlangens bei der zuständigen Stelle – gegenständlich bei der belangten Behörde – maßgebend (vgl. VwGH 20.02.2013, 2013/11/0037).

Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt sich zweifelsfrei, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid der belangten Behörde dem Bf am 28.04.2022 rechtswirksam zugestellt wurde.

Am 28.04.2022 begann daher die 4-wöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung der Beschwerde gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG der 27.05.2022 war. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen.

Im vorliegenden Fall wurde allerdings die undatierte Beschwerde am 20.05.2022 in Rumänien zur Post gegeben und langte diese erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist am Montag, 30.05.2022, beim Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, ein, sodass die Beschwerde nicht mehr innerhalb der Rechtsmittelfrist an die belangte Behörde weitergeleitet werden konnte und schon alleine aus diesem Grund verspätet ist. Dennoch leitete das Amt für Betrugsbekämpfung die falsch eingebrachte Beschwerde innerhalb von drei Werktagen mit E-Mail vom 01.06.2022 an die zuständige belangte Behörde weiter, sodass diese noch am 01.06.2022 bei der eigentlichen zuständigen Einbringungsbehörde einlangte. Im Ergebnis ist daher die erst am 01.06.2022 bei der belangten Behörde eingelangte Beschwerde jedenfalls verspätet.

Vollständigkeitshalber ist darauf hinzuweisen, dass aus der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides eindeutig hervorgeht, dass eine Beschwerde schriftlich bei der belangten Behörde und nicht bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde einzubringen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde schon aus diesem Grund zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas